

Sperrfrist: 13.11.2020, 10.30 Uhr

Keine Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie

Ausgangslage für autonomiesuisse

Die Unionsbürgerschaft der EU enthält neue Rechte und Pflichten, die über das 1999 abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz (FZA) hinausgehen. Im Entwurf des Rahmenabkommens ist die Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) nicht erwähnt. Der Bundesrat hat sich vergeblich um eine explizite Ausnahmeregelung bemüht. Die EU betrachtet die UBRL als integrale Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit. Deshalb ist zu erwarten, dass sie die Übernahme der UBRL innert einer bestimmten Frist einfordern wird. Müsste die Schweiz die UBRL übernehmen, hätten Einwanderer aus der EU bei unfreiwilligem Verlust des Arbeitsplatzes ab dem zweiten Jahr unbeschränkten Anspruch auf Sozialhilfe und auf ein Daueraufenthaltsrecht. Nicht erwerbstätige Personen haben unter gewissen Bedingungen nach drei Monaten Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Sozialhilfe. Zudem gilt generell nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt ein Daueraufenthaltsrecht mit Sozialhilfeanspruch.

Position von autonomiesuisse

Folgende Punkte sind problematisch:

- Da die Schweiz höhere Sozialhilfeleistungen als die EU zahlt, ist eine gewisse Sogwirkung bei der Zuwanderung zu erwarten. Dies wird zu höheren Ausgaben führen, die vor allem aus den Steuereinnahmen der Gemeinden und Kantone zu finanzieren sind.
- Zudem kann die Zuwanderung im Vergleich zum FZA-Regime, das kein Daueraufenthaltsrecht kennt, schlechter gesteuert werden.
- Die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Landesverweisung oder einen Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung werden erschwert.

Folgerung von autonomiesuisse

- Die höheren Sozialhilfeleistungen führen zu höheren Steuern und vermindern die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.
- Die Unklarheit, ob das FZA oder die UBRL künftig angewandt wird, schafft Rechtsunsicherheit. Das Risiko eines Streitfalles ist vorprogrammiert, und je nach Ausgang des Schiedsgerichtsverfahrens muss die Schweiz Ausgleichszahlungen leisten.
- Die Übernahme der UBRL ist deshalb strikte abzulehnen.